

Satzung der Katholischen Landvolkbewegung der Erzdiözese Bamberg

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen „Katholische Landvolk**B**ewegung der Erzdiözese Bamberg“, im folgenden „KLB“ genannt.
- (2) Der Sitz der KLB ist Bamberg.
- (3) Die KLB arbeitet auf Dorf-, Pfarr-, Regional- und Diözesanebene in der Erzdiözese Bamberg.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die KLB ist eine katholische Bildungs- und Aktionsgemeinschaft von Frauen und Männern, die der Bevölkerung im ländlichen Lebensraum der Erzdiözese Bamberg in christlicher Verantwortung dienen wollen. Ihre Mitglieder sind eingeladen,
 1. sich für die Zukunft des ländlichen Raumes einzusetzen und die Menschen zu befähigen, in den veränderten Strukturen den Lebensbereich Land aktiv mitzugestalten,
 2. in kleinen Gruppen als Weg-, Gesprächs- und Gebetsgemeinschaft Glauben erfahrbar zu machen und somit Teil der Kirche Gottes zu sein,
 3. die kirchlichen Laiengremien zu unterstützen, in diesen mitzuarbeiten und ihre Vorstellungen einzubringen,
 4. Familien in ihren verschiedenen Lebenssituationen zu begleiten,
 5. für die Erhaltung bäuerlicher Landwirtschaft und ländlicher Betriebe sowie für eine ökologisch verträgliche, nachhaltige Wirtschaftsweise einzutreten,
 6. mit anderen im ländlichen Raum tätigen gesellschaftlichen Gruppierungen und Institutionen zusammenzuarbeiten,
 7. sich mit gesellschaftlich wichtigen Fragen und Zusammenhängen auseinanderzusetzen,
 8. internationale Solidarität zu üben, die sich an den Nöten und Werten der Partner/innen orientiert und in eine Partnerschaft mündet.
- (2) Die KLB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck der KLB ist die Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO), der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO), der internationalen Gesinnung, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 AO), der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 15 AO) sowie des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 25 AO).
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. Bildungs-, Projekt- und Aktionsarbeit für die Menschen im ländlichen Raum. Dazu zählen
+ Organisation und Unterstützung von Veranstaltungen zu den Themenbereichen Glaube und Kirche, Landpastoral, Familie und ländlich-soziale Dienste, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Bewahrung der Schöpfung und internationale Solidarität,
+ die Initiierung und Förderung von Diskussionsprozessen zu den oben genannten Themenbereichen,
+ durch die Bündelung verschiedener Interessen und Meinungen den Anliegen der im ländlichen Raum wohnenden Menschen Gewicht zu geben.

2. Förderung der Katholischen Landvolkseelsorge in der Erzdiözese Bamberg. Dazu zählen
 - + die Organisation und Durchführung religiöser Angebote, wie z.B. Wallfahrten und Erntedankfeste, für Menschen im ländlichen Raum,
 - + die Organisation und Unterstützung von Kursen, Seminaren und Studientagungen zum Themenbereich Landpastoral.
3. Förderung und Unterstützung der Erwachsenenbildung im ländlichen Raum.
4. Förderung und Verbreitung von Werkmaterial für die Bildungsarbeit der KLB.
5. Förderung von ländlichen, sozialen Diensten.
6. Förderung der entwicklungspolitischen Bildungs- und Projektarbeit sowie der Nothilfe in der Welt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die KLB ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der KLB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der KLB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Aufgaben und zum Zweck (§ 2) der KLB bekennt, den jeweiligen, von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag entrichtet und mindestens 18 Jahre alt ist. Ehepartner/innen sind nicht beitragspflichtig.
- (2) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Diözesanvorstand. Im Falle einer Ablehnung ist eine Berufung beim Diözesanausschuss möglich.
- (4) Geborene Mitglieder sind
 1. der jeweilige Diözesanlandvolkseelsorger/die jeweilige Diözesanlandvolkseelsorgerin der KLB,
 2. der geschäftsführende Referent/die geschäftsführende Referentin der Diözesanstelle der KLB,
 3. mögliche weitere Referenten/Referentinnen der Diözesanstelle der KLB.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch den schriftlich, spätestens 4 Wochen vor Kalenderjahresende erklärten Austrittswillen zum 31.12. des laufenden Jahres,
 2. durch den Tod,
 3. durch Ausschluss.

§ 6 Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dieser Ausschluss ist zulässig, wenn trotz nachweislicher Abmahnung fortgesetzt
 1. den Interessen und Satzungsbestimmungen der KLB zuwidergehandelt wird,
 2. ordnungsgemäße Beschlüsse der Verbandsorgane missachtet werden,
 3. das Ansehen der KLB in der Öffentlichkeit geschädigt wird,
 4. der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wird.
- (2) Der/Die Betroffene ist vor der Entscheidung anzuhören. Er/Sie kann Revision beim Diözesanausschuss einlegen.

§ 7 Organe

- (1) Die beschließenden Organe der KLB sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. die regionalen Verantwortlichenrunden,
 3. der Diözesanausschuss,
 4. der Vorstand.
- (2) Als Arbeitsgremien mit Vorschlags- und Antragsbefugnis gelten:
 1. die Arbeitskreise und -gruppen,
 2. die Kassenprüfer/innen.
- (3) Über die Beschlüsse der Organe ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Protokollführung wird im jeweiligen Organ eigenständig geregelt.
- (4) Alle Organe der KLB haben eine Amtszeit von 4 Jahren.
- (5) Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Verbandsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt.

Mitglieder des Vorstandes erhalten für Tätigkeiten, die über die originären Aufgaben des Vorstandes hinausgehen und auch von Mitgliedern/Dritten erbracht und nachgewiesen werden (z.B. für die Vorbereitung oder Leitung von Veranstaltungen und Seminaren), eine Aufwandsentschädigung in Höhe der auch für Nichtorganmitglieder festgelegten, angemessenen Aufwandspauschale. Die Aufwandsentschädigung nach Grund und Höhe bedarf der Festlegung durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus.

Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
- (2) Die in der Mitgliederversammlung anwesenden Wahlberechtigten können mehrheitlich Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung beschließen. Dies gilt nicht für Wahlen und Satzungsänderungen.

Jedes Mitglied kann Entlastung beantragen.
- (3) Sie tagt mindestens einmal jährlich, kann jedoch auf Antrag von
 1. 10 % der Mitglieder,

2. der Mehrheit des Diözesanausschusses,
 3. der Mehrheit des Diözesanvorstandes
außerordentlich einberufen werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben und Rechte zugeordnet:
1. Wahl der wählbaren Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer/innen,
 2. Vorschlag für einen Diözesanlandvolkseelsorger/eine Diözesanlandvolkseelsorgerin an den Erzbischof,
 3. Entgegennahme des Tätigkeits-, Geschäfts- und Finanzberichtes,
 4. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen,
 5. Entlastung der Vorstandschaft,
 6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 7. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 8. Beschlussfassung über eine Änderung dieser Satzung,
 9. Beschlussfassung über § 18 Auflösung des Verbandes,
 10. Abgabe von Empfehlungen an die übrigen Organe der KLB,
 11. Gründung von örtlichen Gliederungen,
 12. Abberufung der gewählten Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer/innen.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung nimmt ein gewähltes Mitglied des Diözesanvorstandes wahr.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Sie kann mit einfacher Mehrheit die Anwesenheit von Nichtmitgliedern untersagen.
- (7) Die Einladung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse durch den Diözesanvorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung und mit Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die der KLB eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nichts Anderes mitgeteilt hat.
- (8) Verhindern äußere Gegebenheiten die Durchführung der Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung, kann die Mitgliederversammlung nach Vorstandsbeschluss auch als Online-Konferenz abgehalten werden.

§ 9 Die regionale Verantwortlichenrunde

- (1) Die Mitglieder der KLB aus Dorf, Pfarrei, Seelsorgebereich und/oder Region wählen einen Vorstand bestehend aus der und dem Vorsitzenden sowie weitere Beisitzer/innen.
- (2) Zwei weitere Beisitzer/innen werden vom gewählten Vorstand ernannt.
- (3) Die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes sind:
 1. Beratung und Beschlussfassung der Tätigkeit und des Programms in Dorf, Pfarrei, Seelsorgebereich und/oder Region im Rahmen dieser Satzung,
 2. Entsendung von drei Mitgliedern in den Diözesanausschuss,
 3. Entsendung eines Vertreters/einer Vertreterin in den jeweiligen Seelsorgebereichsrat,
 4. Repräsentation der KLB in kirchlichen und gesellschaftlichen Bereichen und Gremien der betreffenden Region.
- (4) Die Sitzungsleitung hat die/der Vorsitzende.

- (5) Sie trifft sich mindestens einmal im Jahr.
- (6) Sie berichtet jährlich dem Diözesanausschuss über ihre Aktivitäten.
- (7) Die Einladung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied der regionalen Verantwortlichenrunde bekanntgegebene Adresse durch den Diözesanvorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung und mit Angabe der Tagesordnung. Mitglieder der regionalen Verantwortlichenrunde, die der KLB eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied der regionalen Verantwortlichenrunde nichts Anderes mitgeteilt hat.

§ 10 Der Diözesanausschuss

- (1) Der Diözesanausschuss setzt sich zusammen aus
 1. den Mitgliedern des Diözesanvorstandes,
 2. jeweils drei Delegierten aus den Regionen,
 3. den Leitern/Leiterinnen der bestehenden Arbeitskreise und Arbeitsgruppen,
 4. einer Vertreterin und einem Vertreter der Katholischen Landjugendbewegung der Erzdiözese Bamberg,
 5. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Katholischen Landvolkshochschule Feuerstein,
 6. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Ehemaligengemeinschaft der Katholischen Landvolkshochschule Feuerstein.
- (2) Alle unter (1) 1. bis 3. genannten Ausschussmitglieder sind stimmberechtigt. Die Mitglieder unter (1) 4. bis 6. haben nur beratende Funktion.
- (3) Die Aufgaben des Diözesanausschusses sind:
 1. Beratung und Beschlussfassung des Arbeitsprogramms der KLB,
 2. Mitwirkung bei der Verantwortlichenschulung,
 3. Bearbeitung aktueller Fragen,
 4. Einrichtung von Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen,
 5. Erstellung von Vorlagen für die Entscheidungsgremien,
 6. Entgegennahme von Anträgen und deren Beratung,
 7. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Diözesanvorstandes.
- (4) Die Sitzungsleitung hat ein gewähltes Mitglied des Diözesanvorstandes.
- (5) Die Einladung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied des Diözesanausschusses bekanntgegebene Adresse durch den Diözesanvorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung und mit Angabe der Tagesordnung. Mitglieder des Diözesanausschusses, die der KLB eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied des Diözesanausschusses nichts Anderes mitgeteilt hat.

§ 11 Der Diözesanvorstand

- (1) Der Diözesanvorstand setzt sich zusammen aus
 1. der Vorsitzenden,

2. dem Vorsitzenden,
 3. der stellvertretenden Vorsitzenden,
 4. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 5. dem/der von der Mitgliederversammlung vorgeschlagenen und vom Erzbischof berufenen Diözesanlandvolkseelsorger/in,
 6. dem geschäftsführenden Referenten/der geschäftsführenden Referentin der Diözesanstelle der KLB.
- (2) Die unter 1. bis 5. genannten Personen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt bzw. vorgeschlagen (siehe (1) 5.).
 - (3) Alle Mitglieder des Diözesanvorstandes sind gleichermaßen antrags-, beratungs- und stimmberechtigt.
 - (4) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, findet eine Nachwahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung statt. Das nachgewählte Vorstandsmitglied ist bis zur nächsten turnusgemäßen Vorstandswahl gewählt.
 - (5) Die Sitzungsleitung wird im Turnus von einem gewählten Mitglied des Vorstandes wahrgenommen.
 - (6) Die Vorsitzenden des Diözesanvorstandes gemäß (1) 1. und 2. sind je einzeln zur Vertretung der KLB berechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Verhinderungsfalle der Vorsitzenden handeln dürfen.
 - (7) Die Einladung erfolgt schriftlich an die letzte vom Vorstandsmitglied bekanntgegebene Adresse durch die Vorsitzenden mindestens 10 Tage vor der Sitzung und mit Angabe der Tagesordnung. Vorstandsmitglieder, die der KLB eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Vorstandsmitglied nichts Anderes mitgeteilt hat.

§ 12 Befugnisse und Aufgaben des Diözesanvorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung der KLB, er vertritt die KLB in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Er ist zuständig für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben der KLB, sofern diese nicht ausdrücklich anderen KLB-Organen zugeordnet sind.
- (3) Dem Vorstand obliegen:
 1. Vorbereitung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
 2. Erstellung der Jahresberichte über die Tätigkeit und die Finanzen,
 3. Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlung, des Diözesanausschusses und der Kassenprüfer/innen,
 4. Erstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung und deren Vorbereitung,
 5. Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung,
 6. Einrichtung von Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen,
 7. die Buchführung sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Mittel der KLB,
 8. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,

9. Mitwirkung bei der Anstellung, Beaufsichtigung und Kündigung des von der Erzdiözese für die KLB angestellten Personals,
 10. der Abschluss von Verträgen, die eine entgeltliche Geschäftsbesorgung durch Dritte für die KLB zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, die laufenden Geschäfte und ausgewählte Aufgaben einem/einer von der Erzdiözese unter Mitwirkung der KLB bestellten geschäftsführenden Referenten/geschäftsführenden Referentin zu übertragen. Der geschäftsführende Referent/Die geschäftsführende Referentin kann bei der Erledigung der ihm/ihr übertragenen Aufgaben von Sekretariats- und Verwaltungskräften unterstützt werden.
 - (5) Regelung der zeitlich oder/und inhaltlich nötigen Repräsentation und der Außenvertretung der KLB.
 - (6) Beschlussfassung über die Entsendung von Vertretern/Vertreterinnen der KLB in kirchliche und gesellschaftliche Gremien und Einrichtungen.

§ 13 Die Arbeitskreise und Arbeitsgruppen

- (1) Die Arbeitskreise sind dauerhafte Einrichtungen und werden vom Diözesanausschuss oder -vorstand nach Bedarf gebildet. Ihre Aufgaben sind:
 1. Beobachtung und Beurteilung von Entwicklungen im ländlichen Raum im Erzbistum Bamberg, deutschlandweit und international,
 2. Erarbeitung von Stellungnahmen, Verlautbarungen und Anträgen als Entscheidungshilfen entsprechend dieser Satzung.
- (2) Die Arbeitsgruppen sind zeitlich begrenzte Einrichtungen und werden vom Diözesanausschuss oder -vorstand gebildet. Ihre Aufgaben sind:
 1. Reflektion zu aktuellen, zeitlich und inhaltlich abgegrenzten Themen,
 2. Erarbeitung von Stellungnahmen, Verlautbarungen und Anträgen als Entscheidungshilfen entsprechend dieser Satzung.
- (3) Arbeitskreise und -gruppen haben nur Beschlussfähigkeit über ihre Arbeitsergebnisse als Votum für die Entscheidungsgremien.
- (4) Arbeitskreise und -gruppen haben als besonderes Ziel die Bündelung verschiedener Interessen und Meinungen im ländlichen Raum zum Wohle der dort wohnenden Menschen durch Zuarbeit an die Entscheidungsgremien.
- (5) Das jeweilige Gremium wählt sich eine Leiterin/einen Leiter.
- (6) Die Einladung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied des Arbeitskreises bzw. der Arbeitsgruppe bekanntgegebene Adresse durch die Leiterin/den Leiter mindestens 14 Tage vor der Sitzung und mit Angabe der Tagesordnung. Mitglieder des Arbeitskreises bzw. der Arbeitsgruppe, die der KLB eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied des Arbeitskreises bzw. der Arbeitsgruppe nichts Anderes mitgeteilt hat.

§ 14 Die Kassenprüfer/innen

- (1) Die Kassenprüfer/innen (zwei) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

- (2) Sie führen die jährliche Kassenprüfung jeweils vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch.
- (3) Sie tragen der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Prüfung zur Beratung vor und empfehlen gegebenenfalls die Abstimmung über die Entlastung der Vorstandschaft.

§ 15 Wahlverfahren

- (1) Die Diözesanvorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden gemäß § 11 (1) 1. bis 4. werden in geheimer Abstimmung von den anwesenden Mitgliedern gewählt. Erhält kein/e Kandidat/in mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen, wird eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten/Kandidatinnen mit den meisten Stimmen durchgeführt.
- (2) Das Wahlverfahren für alle anderen Personen aller Verbandsorgane kann die jeweilige Versammlung selbst beschließen.
- (3) An den Wahlen dürfen alle anwesenden Mitglieder der KLB teilnehmen.
- (4) Die Organe der KLB richten für die jeweiligen Wahlen einen Wahlausschuss bestehend aus mindestens drei Personen ein.
- (5) Nur Mitglieder der KLB können bis unmittelbar vor der jeweiligen Wahlhandlung Kandidaten-/Kandidatinnenvorschläge beim Wahlausschuss einreichen.

§ 16 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähigkeit ist für alle entscheidungsbefugten Organe und Gremien mit den anwesenden, ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern gegeben.

§ 17 Beschlussfassung über Satzungsänderung

- (1) Die Satzung einschließlich der Änderung des Satzungszweckes kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (2) Voraussetzung für jede Satzungsänderung ist deren Bekanntgabe in der Tagesordnung auf der Einladung zur Mitgliederversammlung.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Statuten, die vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen weder einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung noch einer Genehmigung des Erzbischofs von Bamberg. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 18 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden.
- (2) Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Erzdiözese Bamberg und der Absprache mit der Landesstelle der KLB Bayern.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der KLB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der KLB an das Erzbistum Bamberg KdöR, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im ländlichen Raum zu verwenden hat.

§ 19 Obhut des Erzbischofs von Bamberg

- (1) Die KLB steht unter der Obhut des Erzbischofs von Bamberg.
- (2) Der Erzbischof ernennt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung den Diözesanlandvolkseelsorger/die Diözesanlandvolkseelsorgerin der KLB.
- (3) Der Erzbischof von Bamberg hat die Befugnis, die Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung durch die KLB-Organe, insbesondere hinsichtlich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, zu beaufsichtigen.
Die anerkannte Jahresrechnung ist ihm oder einer von ihm beauftragten Stelle zur Einsichtnahme und zur Prüfung vorzulegen.
- (4) Satzungsänderungen und die Auflösung der KLB bedürfen der Zustimmung des Erzbischofs von Bamberg.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 27.09.2020 in Kraft. Damit verlieren alle vorausgehenden Satzungen ihre Gültigkeit.

Veronika Lunz
Vorsitzende der KLB Bamberg

Lothar Saulich
Vorsitzender der KLB Bamberg